



Damit Sie Ihre Ferien geniessen können

Arbeitsrecht Ferien bieten Gelegenheit zum Ausspannen, Energietanken, Reisen und vielem mehr. Damit Sie Ihre Ferien geniessen können und diese nicht durch unangenehme Auseinandersetzungen mit Ihrem Arbeitgeber getrübt werden, hilft Ihnen Droga Helvetica, der Verband der angestellten Drogistinnen und Drogisten, mit wissenswerten Informationen rund um das Thema Ferien.

Zeitpunkt des Ferienbezuges

Nach dem Wortlaut des Gesetzes kann der Zeitpunkt der Ferien durch den Arbeitgeber bestimmt werden. Der Arbeitgeber hat jedoch auf die Wünsche der Arbeitnehmer so weit Rücksicht zu nehmen, als dies mit den Interessen des Betriebes zu vereinbaren ist. Das Festlegen des Ferienzeitpunktes unterliegt damit primär einer gegenseitigen Verständigung zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Der Arbeitgeber hat das Recht, Betriebsferien anzuordnen. Der Arbeitnehmer sollte aber die Möglichkeit haben, mindestens eine Ferienwoche pro Jahr selber festzulegen.

Krank während den Ferien

Ferien sollen der Erholung dienen. Sind Sie während den Ferien derart krank, dass der Ferienzweck der Erholung nicht mehr möglich ist, dürfen die Ferientage, während denen Sie krank geschrieben sind, nachbezogen werden. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass sich die Erkrankung während einer Reihe von Tagen dahinzieht und der Arbeitgeber so bald als möglich informiert wird.

Ferienkürzung bei längerer Absenz

Wenn Sie während längerer Zeit mit der Arbeit aussetzen beziehungsweise an der Arbeitsleistung verhindert sind, ist es möglich, dass Ihr Ferienanspruch gekürzt werden kann (Art. 329b OR). Ihr Ferienanspruch kann vom Arbeitgeber für jeden vollen Monat der Arbeitsverhinderung um einen Zwölftel gekürzt werden. Bei der Ferienkürzung sind jedoch nachfolgende Schonfristen zu beachten:

- Bei unverschuldeter Absenz wegen Unfall, Krankheit oder Militärdienst gilt eine Schonfrist von einem Monat. Dies bedeutet, dass der Ferienanspruch erst vom zweiten vollen Monat der Arbeitsverhinderung an um einen Zwölftel gekürzt werden darf.
- Bei Absenzen wegen Schwangerschaft gilt eine Schonfrist von zwei Monaten. Damit darf erst nach unverschuldeter Absenz von drei Monaten der Ferienanspruch um einen Zwölftel reduziert werden. Frauen, die den 14-wöchigen Mutterschaftsurlaub beziehen, darf der Ferienanspruch jedoch nicht gekürzt werden.

- Bei Absenzen aus eigenem Verschulden (z.B. Streik) oder Absenz aus eigenem Willen (z.B. unbezahlter Urlaub) gibt es keine Schonfrist. Demnach ist eine Ferienkürzung von einem Zwölftel vom ersten vollen Monat der Absenz an möglich.

Einzelne Arbeitsabsenzen im Laufe eines Jahres, zum Beispiel infolge von Krankheit oder Unfall, werden zusammengezählt. Bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit muss eine Ferienkürzung hingenommen werden, wenn die Arbeitsunfähigkeit mindestens fünfzig Prozent beträgt.

Les **vacances**, c'est l'occasion de se détendre, de faire le plein d'énergie, de découvrir d'autres contrées... Pour qu'aucune **bisbille** avec votre employeur ne vienne perturber cette belle période, **DrogaHelvetica**, l'association des employées et employés droguistes, vous fournit des informations utiles sur le thème des **congés payés**. Précisions sur d-inside.drogoserver.ch/f/0908/droga.pdf.



Barbara Pfister
Rechtsanwältin und Geschäftsführerin Droga Helvetica / avocate et directrice de Droga Helvetica

Dies ist eine Seite der Droga Helvetica. Die Meinung der Autorin muss sich nicht mit jener der Redaktion decken. Cette page est ouverte à Droga Helvetica. L'avis de l'auteur ne doit pas coïncider avec celui de la rédaction.